

# Anlagennutzungsordnung

## des Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V.

Beschlossen durch den Vereinsvorstand am 15.12.2020.

### §1 Grundsätzliche Vorbemerkungen

Alle Nutzer der Anlage sind gehalten, die Tiere als unsere Partner gut und artgerecht zu behandeln, mit den Einrichtungen des Vereins schonend umzugehen und ihre sportlichen Aktivitäten in kameradschaftlicher Absprache und im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zu entfalten.

#### **Die Anlage steht ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung.**

Ausnahmen z.B. im Rahmen von Lehrgängen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Neue Einsteller von Pferden auf der Reitanlage verpflichten sich, unverzüglich die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben. Genauso deren ggf. vorhandene Reitbeteiligungen.

Neuen Anlagennutzern, die nicht Einsteller sind, wird eine „Schnupperphase“ von maximal fünf Unterrichtseinheiten oder fünfmaligem Nutzen der Anlage eingeräumt. Danach muss entweder die Mitgliedschaft im Verein erworben oder die Anlage verlassen werden.

### §2 Stallruhe

#### **Die Stallruhe ist festgelegt von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens.**

Die letzte Person, die am Abend die Anlage verlässt, trägt die Verantwortung dafür, dass alle Türen abgesperrt, alle Fenster geschlossen und alle Lichter gelöscht sind (ausgenommen sind die zeit-/dämmerungsgesteuerte Außenbeleuchtung und ggf. Notbeleuchtungen).

### §3 Ordnung und Sauberkeit auf der Reitanlage

Alle Nutzer sind angehalten, Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Reitanlage zu halten.

In diesem Rahmen sind sie verpflichtet:

- Die Hufe der Pferde vor dem Verlassen der Box und vor dem Verlassen der Halle auszukratzen;
- Pferdeäpfel vom gesamten Vereinsgelände, insbesondere dem Hof, den Wegen, der Halle, den Außenreitplätzen, dem Abspritzplatz und den Gehwegen (auch rund um das Vereinsgelände) umgehend zu entfernen;
- Den genutzten Putzplatz und eventuell verschmutzte Wege zu fegen;
- Reitutensilien wie Sättel, Trensen, Pferdendecken, Putzboxen etc. nach deren Nutzung aus der Stallgasse aufzuräumen;
- Benutzte Gegenstände und Gerätschaften des Vereins nach deren Nutzung wieder an den dafür vorgesehen Platz zu räumen (z.B. Schubkarren, Bollensammler, Bollengabeln, Besen);
- Den Vorstand über kaputte Werkzeuge oder Gerätschaften zu informieren.  
Sollten bei der Benutzung von Vereinsgegenständen Schäden auftreten, so sind diese durch den Verursacher zu beheben oder es ist für Ersatz zu sorgen!

#### §4 Reiterstübchen

Jeder Nutzer des Reiterstübchens hat für dessen ordentlichen Zustand zu sorgen. Die Tische sind abzuräumen, Geschirr und Besteck sind zu spülen oder in die Spülmaschine einzuräumen, leere Flaschen sind aufzuräumen. Die Mitnahme von Gläsern, Glasflaschen oder Tassen in die Sattelkammer, die Stallgasse und die Reithalle ist aus Sicherheitsgründen untersagt!

#### §5 Rauchverbot

**Im Reiterstübchen, in der Reithalle, in und vor den Stallungen und im gesamten hinteren Hofbereich (Bereich vor dem Heulager bzw. der Miste) gilt ein absolutes Rauchverbot!**

Zu widerhandlungen werden mit einem Ordnungsgeld von 50,- EUR geahndet.

Zulässige Raucherbereiche sind:

- Vor dem Haupteingang;
- Im Vorraum zwischen Haupteingang und Stüble beim Schwarzen Brett;
- Im Pavillon an der Grillstelle;
- ggf. weitere explizit durch Schilder ausgewiesene Raucherbereiche.

#### §6 Parkflächen

**Alle Nutzer der Anlage parken bitte ihre PKWs im vorderen Hofbereich.** Die gelb markierten Zufahrerparkplätze rechts und links der Einfahrt sind dabei freizuhalten! Sollten alle Parkplätze belegt sein, bitte die PKWs außerhalb der Reitanlage (z.B. in der Bösinger Straße oder in der Benzstraße) abstellen.

**Für Zufahrer stehen zwei Parkplätze im vorderen Hofbereich (rechts und links der Einfahrt) exklusiv zur Verfügung,** diese sind mit gelben Linien gekennzeichnet.

Wenn diese beiden Parkplätze belegt sind, darf ein drittes Gespann im hinteren Hofbereich in der Kurve Richtung Springplatz geparkt werden. Der Hof in Richtung Miste ist dabei freizuhalten.

Weitere Gespanne sind außerhalb der Reitanlage (z.B. in der Benzstraße oberhalb der Miste) abzustellen. Pferdeäpfel sind auch hier stets unverzüglich zu entfernen!

**Die hintere Hoffläche Richtung Miste steht ausschließlich Gespannen von Einstellern zum Verladen ihrer Pferde, für Hufschmiede, Tierärzte o.Ä. zur Verfügung.**

Diese Fläche ist ansonsten zur Sicherstellung des reibungslosen Betriebs der Anlage freizuhalten (Anlieferung Heu/Stroh/Kraftfutter, Abfuhr Mist).

#### §7 Hunde auf der Reitanlage

**Auf der gesamten Anlage besteht uneingeschränkte Leinenpflicht für alle Hunde!**

Die Besitzer haben Hinterlassenschaften ihrer Tiere umgehend zu entfernen.

Das Füttern und Tränken von Hunden im Reiterstübchen ist nicht gestattet.

#### §8 Reithelmpflicht

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Reiten eine nicht ungefährliche Sportart ist, deren Risiko einerseits vom Können des Reiters selbst, andererseits aber auch von tiertypischen Reaktionen des Pferdes (Scheuen, Herdentrieb) abhängt.

**Das Tragen eines Reithelms ist für alle Teilnehmer während des Reitunterrichts vorgeschrieben! Außerdem besteht aus versicherungstechnischen Gründen zu jeder Zeit eine Reithelmpflicht für minderjährige Reiter, sowie für alle Reiter, die vereinseigene Pferde reiten!**

Erwachsenen Reitern wird das Tragen eines Helms auch außerhalb von Reitstunden dringend nahegelegt, nicht nur zum eigenen Schutz vor Kopfverletzungen sondern auch aufgrund ihrer Vorbildfunktion jüngeren Reitern gegenüber.

## §9 Longieren und frei laufen lassen von Pferden

### **Auf dem Springplatz ist das Longieren von Pferden verboten.**

Das Longieren in der Halle ist grundsätzlich gestattet, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Halle befinden und nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung. Das zeitgleiche Longieren von zwei Pferden ist grundsätzlich nur gestattet, wenn sich keine Reiter in der Halle befinden.

Freies laufen lassen von Pferden in der Halle ist unter Aufsicht zulässig.

**Unmittelbar nach dem Longieren oder frei laufen lassen von Pferden ist der Boden wieder einzuebnen!**

## §10 Hallen-/Reitplatznutzung

Zur Durchführung von Reitunterricht oder von anderweitiger Ausbildung von Reiter und Pferd können die Halle und/oder der Springplatz durch den Verein zeitweise gesperrt werden. Die Belegung kann online im Reitbuch eingesehen werden.

Außerhalb dieser Blöcke können sowohl die Halle als auch der Außenplatz in kameradschaftlicher Absprache und im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme frei genutzt werden („Freies Reiten“).

Private Dressur-Einzelstunden (also solche, die nicht im Reitbuch aufgeführt sind) können im Freien Reiten durchgeführt werden, wobei sich der Reitschüler in diesem Fall an die Bahnregeln zu halten hat.

Private Einzelstunden im Springen sind in der Halle während des Freien Reitens nicht gestattet.

Private Einzelstunden im Springen auf dem Springplatz sind während des Freien Reitens gestattet, wenn keine weiteren Reiter auf dem Platz sind oder alle anwesenden Reiter aktiv ihr Einverständnis erteilen.

## §11 Koppelnutzung

Die Koppeln auf der gegenüberliegenden Seite der Böisinger Straße, die Koppeln unterhalb des Recycling-Centers sowie die Festbodenpaddocks stehen allen auf der Anlage eingestellten Pferden zur Verfügung. Die Dauer der Koppel- bzw. Paddockbelegung ist auf die Anzahl der am Weidegang und Freilauf Interessierten abzustimmen.

Das Füttern von Kraft- oder Raufutter (z.B. Heu) auf Koppeln und Paddocks ist untersagt. Jeder Paddocknutzer hat die „Äpfel“ seines Pferdes umgehend nach der Nutzung zu entfernen.

Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden sowie im Winter können die Graskoppeln zur Schonung der Grasnarbe gesperrt werden. **Auf die Freigabe oder Sperrung der Koppeln wird per Aushang in der Stallgasse hingewiesen**, dieser ist daher vor Nutzung der Koppeln zu beachten.

Über Nutzungsbeginn und –ende von Winterkoppeln (Matschkoppeln) wird gesondert informiert.

**Soweit Koppeln oder Paddocks mit Elektrozaun umzäunt sind, muss das zugehörige Weidezaungerät für die Dauer der Koppelnutzung eingeschalten sein!** Die Umzäunung ist vor der Nutzung einer Koppel auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

**Die Nutzung der Koppeln und Paddocks geschieht in jedem Fall auf eigenes Risiko des Pferdebesitzers.**

Verursachte Koppelschäden (z.B. an Bändern oder Pfosten) müssen umgehend vom Pferdehalter repariert werden. Der Vorstand des Reitvereins ist darüber zu unterrichten.

Der Verein lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Koppel- oder Paddocknutzung ab.

## §12 Grasen-Lassen der Pferde auf der Reitanlage

Das Grasen-Lassen der Pferde ist auf dem Rasen zwischen der Halle und dem Springplatz über die gesamte Breite nicht erlaubt, um Tritt- und Verbisschäden vorzubeugen.

### **§13 Lagerung von Futtermitteln**

Futtermittel dürfen nicht in Papier- oder Plastiksäcken auf der Anlage gelagert werden, um die Vermehrung von Ungeziefer und die Übertragung von Krankheiten auf die Pferde zu vermeiden. Futtermittel dürfen ausschließlich in fest verschließbaren, nagesicherten Behältern aus Hartplastik aufbewahrt werden (Eimer, Tonnen o.Ä.).

### **§14 Sattelschränke und Spinde**

Für jedes auf der Anlage eingestellte Pferd kann ein Schrank für das Zubehör wie Sättel, Trensen, Decken, Putzzeug etc. mitgebracht werden. Über den Ort der Unterbringung des Schrankes entscheidet der Vereinsvorstand. Bei verfügbarem Platz in der Sattelkammer im Obergeschoss kann dort ggf. ein zweiter Schrank aufgestellt werden, hierzu ist im Vorfeld die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Einsteller, deren Pferde im Hauptgebäude untergebracht sind, bekommen pro Pferd einen halben Schrank in der Sattelkammer hinter dem Reiterstübchen zur Verfügung gestellt.

Für Reitbeteiligungen und Schulpferdereiter steht in der Sattelkammer im Obergeschoss eine begrenzte Anzahl von Spinden zur freien Nutzung zur Verfügung. Vorhängeschlösser sind durch den Nutzer selbst zu beschaffen.

Nicht mehr regelmäßig benutztes Reit- und Pferdezubehör samt Schränken ist umgehend von der Anlage zu entfernen!